

15. Kündigung durch das Mitglied

Das Mitglied kann die Rechtsschutzversicherung (auch unabhängig von einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Brief oder Fax, keine E-Mail) und bis zum 30.09. beim Mieterladen eingegangen sein. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des Jahres möglich, welches auf das Beitrittsjahr folgt.

16. Kündigung durch den Mieterladen oder Allrecht

Der Mieterladen kann den Vertrag gegenüber dem Mitglied zum Jahresende kündigen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

Bejaht die Allrecht gegenüber einem Mitglied die Leistungspflicht für mindestens zwei in einem Kalenderjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, ist die Allrecht innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, das Mitglied mit einer Frist von einem Monat durch aus diesem Vertrag auszuschließen. Die Erklärung erfolgt sowohl gegenüber dem Mitglied als auch gegenüber dem Mieterladen.

DER **MIETERLADEN** e.V.

Elisenstr. 45 (Ecke Leinaustraße)
30451 Hannover

☎ 45 62 26

☎ 4 58 35 65

@ info@mieterladen.eu

www.mieterladen.eu

www.facebook.com/DerMieterladen

Stand 01/2020



DER **MIETERLADEN** e.V. **Rechtsschutzversicherung** **Vertragsbedingungen (RS 2020)**

1. Versicherer

DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung AG
ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden

- nachstehend "Allrecht" genannt -

2. Versicherungsnehmer

Der Mieterladen e.V., Elisenstr. 45, 30451 Hannover

- nachstehend "Mieterladen" genannt -

3. Versicherte/r

Das Mitglied des Mieterladens, welches sich zur Rechtsschutzversicherung angemeldet hat.

- nachstehend "Mitglied" genannt -

4. Vertragsbedingungen

Grundlegend für den Versicherungsvertrag sind

- 1) die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ALLRECHT-ARB 2010),
- 2) die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen des Rechtsschutz-Gruppenvertrages zwischen der Allrecht und dem Mieterladen,
- 3) nachfolgende ergänzende Regelungen.

Die Dokumente zu 1) und 2) können im Mieterladen eingesehen werden. Die Regelungen zu 1) und 2) haben im Zweifelsfall Vorrang vor den Regeln zu 3).

5. Versicherungssumme

je Rechtsschutzfall 300.000,00 €

6. Selbstbeteiligung

je Rechtsschutzfall 150,00 €

7. Versicherungsbeitrag

jährlich 39,00 €

Wenn der Beitritt zur Rechtsschutzversicherung nach dem 30.06. erfolgt, im Beitrittsjahr 20,00 €

Der Beitrag ist mit Abschluss der Rechtsschutzversicherung fällig, die Folgebeiträge werden fällig jeweils am 01.01. eines Jahres. Das Mitglied muss dem Mieterladen für den Beitragseinzug ein Lastschriftmandat erteilen. Der Beitrag kann durch die Beitragsordnung geändert werden.

Der Mieterladen meldet der Allrecht regelmäßig die Rechtsschutz-versicherten Mitglieder. Ein Mitglied wird nicht gemeldet, wenn es sich mit der Beitragszahlung im Verzug befindet.

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit

Als Versicherungsbeginn gilt der Tag, an dem die Rechtsschutz-Beitritts-erklärung beim Mieterladen eingegangen ist.

Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn (siehe § 4 Abs. 1 ARB 2010).

9. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird für die vom Mitglied selbstbewohnte Mietwohnung zusätzlich auch für folgende Personen gewährt, soweit diese als Partnermitglied angemeldet sind:

Ehegatte, Lebensgefährte, Mitmieter, Untermieter, Mitbewohner

Voraussetzung ist, dass jeweils eine einheitliche Vertretung aller am Gerichtsverfahren beteiligten Mieter/Bewohner der Wohnung durch denselben Prozessbevollmächtigten erfolgt.

10. Rechtsschutzfall

Rechtsschutz besteht ab Eintritt des Rechtsschutzfalles. Dieser ist in dem Zeitpunkt eingetreten, an dem das Mitglied oder der/die VermieterIn einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

11. Schadenmeldung und -bearbeitung

Einen Rechtsschutzfall hat das Mitglied unverzüglich dem Mieterladen (unter Beifügung aller Schriftstücke) zu melden. Für die Deckungsanfrage soll das Mitglied das entsprechende Formular des Mieterladens verwenden.

Bei einer Klage des Vermieters/der Vermieterin reicht das Mitglied die Klageschrift sowie einen Entwurf der Klageerwiderung ein.

Bei einer beabsichtigten Klage des Mitglieds reicht das Mitglied vor Erhebung der Klage den Klageentwurf ein.

Der Mieterladen leitet die Anfrage an die Allrecht weiter. Die für die Allrecht als Dienstleister tätige RSS Rechtsschutz-Service GmbH teilt dem Mieterladen mit, ob die Übernahme des Rechtsschutzfalls erfolgt oder ob dies abgelehnt wird.

12. Obliegenheitsverletzung

Das Mitglied ist verpflichtet, vor Prozessaufnahme eine Rechtsberatung durch den Mieterladen durchführen zu lassen.

Die Allrecht ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied diese Obliegenheit nicht beachtet hat.

13. Schweigepflichtsentbindung

Das Mitglied befreit den Mieterladen e.V. gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin in der Angelegenheit von der Schweigepflicht. Ebenso befreit es den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin insoweit gegenüber dem Mieterladen von der Schweigepflicht.

14. Urteil, Kostenfestsetzungsbeschluss

Nach Abschluss der Angelegenheit übersendet das Mitglied (bzw. der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin) dem Mieterladen jeweils eine Kopie des Urteils und des Kostenfestsetzungsbeschlusses (gilt für jede Instanz).